



## **Satzung des Vereins Lebendiges Litzendorf e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der rechtsfähige Verein führt den Namen „Lebendiges Litzendorf e.V.“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Litzendorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr das Rumpfkalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein dient der Förderung einer nachhaltigen und stärkenden Entwicklung der Gemeinde Litzendorf.

Er will dazu beitragen,

- identifikationsstiftende gesellschaftliche Strukturen zu erhalten und zu stärken,
- die Innenentwicklung der Gemeindeteile zu fördern und dabei das historische Ortsbild zu erhalten,
- energie- und ressourcenschonende Maßnahmen fördern,
- die örtliche Infrastruktur unterstützen,
- soziale Einrichtungen, das Vereinsleben sowie bürgerliches Engagement zu stärken und vernetzen
- Familienfreundlichkeit zu fördern.
- mit Veranstaltungen, Einrichtungen und Informationen bei den Bürgern ein Bewusstsein fördern, das Wertschätzung und Gemeinschaftssinn erzeugt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, jede juristische Person, jede Körperschaft und jede rechtsfähige Vereinigung sein.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um die Idee „Lebendiges Litzendorf“ sowie die Pflege und den Unterhalt der Ortsteile besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss der Lenkungsgruppe oder durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit,
  2. durch Austritt; dieser ist zulässig zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und ist schriftlich gegenüber der Lenkungsgruppe zu erklären oder
  3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) <sup>1</sup>Die Lenkungsgruppe kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereines grob geschädigt hat, aus dem Verein ausschließen. <sup>2</sup>Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen der Lenkungsgruppe gegenüber zu äußern. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. <sup>4</sup>Gegen den Ausschlussbeschluss kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang die Mitgliederversammlung anrufen; darauf ist in dem Ausschluss schreiben hinzuweisen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Mit der Vereinsmitgliedschaft ist ein jährlicher Beitrag zu leisten, der jeweils am Jahresanfang fällig ist. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Lenkungsgruppe kann den Beitrag im Einzelfall oder für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Schüler/innen, Studenten/Studentinnen etc.) ermäßigen.

#### **§ 6 Entscheidungsstrukturen**

Entscheidungen für den Verein können die Mitgliederversammlung, die Lenkungsgruppe und der Vorstand-im Rahmen ihrer Aufgaben (§§ 7 und 8) treffen.



## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und der Lenkungsgruppe.
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5.
3. Entscheidung über Rechtsbehelfe ausgeschlossener Mitglieder gemäß § 4 Absatz 5 Satz 4
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder
5. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder von der Lenkungsgruppe unterbreitet werden
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem /einer Vorsitzenden aus dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Verlangen mindestens 10% der Mitglieder, mindestens aber 10 Vereinsmitglieder dies schriftlich, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf gleiche Weise kann die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte verlangt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung.

(4) Über die Versammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme.

## **§ 8 Vorstand / Lenkungsgruppe**

- (1) Die Lenkungsgruppe besteht aus je einem/r Vertreter/in der Arbeitsgruppen "Lebendiges Litzendorf", der Gemeindebücherei, des Gewerbevereins, des Jugendparlaments und der kirchlichen Organisationen, die von den jeweiligen Gruppierungen entsandt werden und je einem/r Vertreter/in der Gemeinderatsfraktionen sowie dem Ersten und dem Zweiten Bürgermeister der Gemeinde Litzendorf. Diese Mitglieder haben jeweils gleiches Stimmrecht. Die Zusammensetzung der Lenkungsgruppe kann in einer Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden, ohne dass eine Satzungsänderung erforderlich wird.
- (2) Der Lenkungsgruppe gehört ferner ein Projektmanagement an, das auch die Geschäftsführung für die Lenkungsgruppe sowie für den Gesamtverein übernimmt.



Dazu gehören nicht die Kassengeschäfte. Ferner gehören der Lenkungsgruppe beratend Vertreter/innen von Kooperationspartnern (z.B. Regierung von Oberfranken, Erzdiözese Bamberg, Stiftungen o.Ä.) sowie weitere Fachleute (Rechtsbeistand, Stadtplaner, Landschaftsplaner, Marketingexperten, Ökonomen etc.) an. Diese beratenden Mitglieder werden durch die **Lenkungsgruppe** je nach Bedarf in die Lenkungsgruppe berufen. Projektmanagement, Kooperationspartner und Fachleute haben kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder zwei Stellvertreter/innen jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. . Diese Gewählten bilden den Vorstand des Vereins. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/innen bleiben so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Die Lenkungsgruppe und der Vorstand führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Lenkungsgruppe führt die Kassengeschäfte, ein weiteres Mitglied der Lenkungsgruppe oder das Projektmanagement führt das Protokoll. Die Lenkungsgruppe -kann mit Mehrheitsbeschluss dem Projektmanagement weitere Aufgaben übertragen. Die Lenkungsgruppe entscheidet durch seine stimmberechtigten Mitglieder in der jeweils nächsten Sitzung über die Annahme des Protokolls. Jedes Vereinsmitglied hat nach Annahme ein Einsichtsrecht.
- (5) Die Lenkungsgruppe ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie stellt für den rechtsfähigen Verein den Haushaltsplan und das Jahresprogramm auf. Sie beschließt in Sitzungen, zu denen durch die/den Vorsitzende / n schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einzuladen ist. Verlangen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Lenkungsgruppe dies schriftlich, so ist unverzüglich eine Sitzung der Lenkungsgruppe einzuberufen.
- (6) Die Lenkungsgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Satzungsänderung, Auflösung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Anfall des Vermögens**

Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Litzendorf mit der Auflage das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.



## Satzung Lebendiges Litzendorf e.V.

Vorsitzender: Hans Gödel, Am Forst 36, 96123 Litzendorf

### § 11

Im Falle von Lücken in dieser Satzung oder bei Auslegungsnotwendigkeiten soll im Zweifel kein Gesellschaftsrecht Anwendung finden, sondern vielmehr Vereinsrecht des BGB mit Ausnahme der Vorschriften für Vereine, die eine Rechtsfähigkeit voraussetzen.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Gründung des Vereins in einer Gründungsversammlung in Kraft.

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2012